

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (754 der Beilagen), betreffend ein Gesetz, womit die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, das Einführungsgesetz dazu und das Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, in der Fassung vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, abgeändert werden (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920).

In der Begründung der Regierungsvorlage zu dem angeschlossenen Gesetzentwurfe wird einleitend bemerkt: „Die Umgestaltung der grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt zieht den Umbau aller öffentlichen Einrichtungen notwendig nach sich. Die Übernahme der Regierung durch das Volk hat die Erweiterung der Selbstverwaltung zur selbstverständlichen Folge und wie die Verwaltung kann auch die Rechtspflege nicht an den überkommenen Formen festhalten“. Von diesem Gesichtspunkte ließ sich auch der Justizauschuß bei seinen Beratungen über die Vorlage der Staatsregierung leiten. Die Rechtspflege soll den Erfordernissen der Gegenwart angepaßt, ihre Demokratisierung in die Wege geleitet werden. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt auf eine Reform der Strafprozeßordnung hin und ist nur als eine Abschlagszahlung zu betrachten. Nicht bloß das formelle, sondern auch das materielle Strafrecht bedarf dringend einer Umgestaltung und eine grundlegende Erneuerung unseres gesamten veralteten Strafrechtes wird eine der nächsten großen Aufgaben der Gesetzgebung sein.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll dem Volke in der Form von Schöffengerichten auf dem Gebiete der mittleren Kriminalität der gebührende Einfluß auf die Rechtsprechung eröffnet werden. Dieses Rechtsgebiet, bisher den aus Berufsrichtern gebildeten Senaten vorbehalten, soll den Laienrichtern erschlossen, die Erkenntnisenate durch Schöffengerichte ersetzt werden. Laienrichter auch zur Gerichtsbarkeit in Sachen heranzuziehen, in denen gegenwärtig in erster Instanz ein Einzelrichter entscheidet, ist wegen der ungeheuren Überlastung der Strafgerichte vorläufig noch nicht möglich. Doch wird sich die künftige Entwicklung zweifellos in dieser Richtung bewegen.

Der Entwurf begrenzt die Zuständigkeit der Schwurgerichte zugunsten der neu einzuführenden Schöffengerichte und schlägt vor, jenen nur noch die Entscheidung über Anklagen wegen aller politischen oder durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen und die Aburteilung aller anderen Verbrechen zu belassen, die mindestens mit einer zehnjährigen Kerkerstrafe bedroht sind oder (bei gleitenden Strafsätzen) nach dem Antrage des Staatsanwaltes im konkreten Falle mit einer zehn Jahre übersteigenden

Strafe geahndet werden sollen. Darüber hinaus wird ihnen das Verbrechen des Kindesmordes (§ 139 St. G.) zugewiesen, auch wenn es an einem unehelichen Kinde durch Unterlassung des nötigen Beistandes begangen worden, daher nur mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker zu bestrafen ist. Außerdem wurde ihnen durch Beschluß des Justizausschusses noch das Verbrechen des Totschlages in seiner Gänze (§§ 140, 141 und 142 St. G.) vorbehalten. Unter die den Geschwornengerichten zugewiesenen politischen Vergehen ist als ein dem Verbrechen nach § 65 St. G. verwandtes Delikt auch das Vergehen der öffentlichen Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentums oder der Gutheißung von ungeseligen oder unsittlichen Handlungen nach § 305 St. G. aufgenommen worden. Dem Antrage des Abgeordneten Dr. Adler, die Schwurgerichte für Vergehen nach § 122 St. G. (Religionsstörung) und § 303 St. G. (Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft) zuständig zu erklären, hat die Mehrheit des Justizausschusses nicht zugestimmt.

Die Frage: „Schwurgerichte oder Schöffengerichte?“ hat eine lange Geschichte, sie tritt aber an Bedeutung hinter der Frage: „Laienrichter oder Berufsrichter?“ weit zurück. Allenthalben dringt der Gedanke durch, daß reine Beamtensenate den Bedürfnissen einer demokratischen Rechtspflege am wenigsten entsprechen. Ersetzt man sie durch Schöffengerichte, dann ist es nicht mehr notwendig, der Zuständigkeit der Geschwornengerichte jene weite Ausdehnung zu geben, die ihr abweichend von der deutschen Gerichtsverfassung nach geltendem österreichischen Rechte zukommt. Professor Dr. Gleispach*) äußert sich über dieses Problem folgendermaßen: „Die Strafrechtspflege volkstümlich zu erhalten, zu verhüten, daß das Vertrauen der Bevölkerung in die Unparteilichkeit der Strafrechtspflege erschüttert werde oder schwinde, dazu ist nebst manchem andern auch die Heranziehung des Laienelementes nützlich. Aber sie muß nicht gerade in der Form des Schwurgerichtes geschehen. Immer handelt es sich darum, daß an der Rechtsprechung Personen teilnehmen, die das Richterliche nicht als Beruf ausüben, nicht ständig als Richter bestellt sind.“

Mit Recht wird in der Begründung zur Vorlage der Staatsregierung auch auf gewisse organisatorische Vorteile verwiesen, die dem Schöffengerichte zukommen. Es wird dort bemerkt, daß das Schöffengericht die Nachteile vermeidet, die aus der Organisation des Schwurgerichtes entspringen: die Trennung des Gerichtes in zwei Körper, von denen jeder für sich allein einen Teil der richterlichen Aufgaben zu lösen hat, den strengen Formalismus, der die Fragestellung beherrscht und oft zu Entscheidungen führt, die dem wahren Willen der Geschwornen widersprechen, die Einflußlosigkeit der Laienrichter auf die Bemessung der Strafe und auf die Entscheidung über Beweisanträge. Wenn früher gegen die Schöffengerichte mitunter eingewendet worden ist, daß darin die Laien allzusehr der Beeinflussung durch die Berufsrichter ausgesetzt seien, so haben sich die Verhältnisse seither so sehr geändert, daß jeder Grund für eine solche Befürchtung weggefallen ist. Das Volk ist mündig geworden. Durch die Teilnahme am öffentlichen politischen Leben, durch die Schulung in den stets an Zahl zunehmenden wirtschaftlichen, sozialen und politischen Organisationen hat jeder Bürger Selbstbewußtsein gewonnen. Es ist nicht mehr zu besorgen, daß er sich irgendeiner Autorität blind unterwerfen könnte. Man darf auch nicht übersehen, daß der Zutritt zum Schöffenamte ebenso wie zum Geschwornenamte nicht bloß begünstigten Klassen der Bevölkerung, sondern jedem unbescholtenen Staatsbürger offensteht.

Die Schöffengerichte sollen aus zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen zusammengesetzt sein, sodas die Laien sowohl wie die gelehrten Richter für sich allein zwar die Freisprechung, niemals aber die Verurteilung herbeiführen können. Die Parität ermöglicht das Festhalten an der herkömmlichen Vierzahl und dem für den Angeklagten günstigen Erfordernis der Dreiviertelmajorität für den Schuldspruch und die Straf bemessung. Sie allein betont auch mit dem nötigen Nachdruck den Standpunkt des Gesetzes, daß die Schöffen vollwertige Richter sind, daß ihre Stimmen nicht leichter wiegen als die der Berufsrichter, daß sie nicht weniger urteilsfähig und selbständig sind als diese, und daß daher das Gleichgewicht nicht erst dann hergestellt ist, wenn sie in der Majorität sind. Die Parität verringert ferner den Bedarf an Schöffen und beugt allzu großen Ungleichheiten in der Strafzumeßung vor, wie sie sonst bei dem raschen Wechsel der Schöffen zu besorgen wären.

Die Ersetzung der Erkenntnisenate durch Schöffengerichte und die Verminderung der Schwurgerichtsverhandlungen wird zugleich richterliche Kräfte, die bisher durch die Einteilung in die mit Erkenntnis- und Schwurgerichtsverhandlungen beschäftigten Senate gebunden waren, für andere Aufgaben und namentlich für die Untersuchungstätigkeit freimachen und damit die durch die gegenwärtige Überbürdung der Gerichte verursachte übermäßig lange Dauer des Strafverfahrens abkürzen.

*) „Das deutschösterreichische Strafverfahren“, Wien, 1919, Seite 69/70.

Durch die Einführung von Schöffengerichten erweist sich die Änderung des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten als notwendig. Bei der Novellierung des veralteten Gesetzes vom Jahre 1873 durch das Gesetz vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, kam der Grundsatz zum Durchbruch, das Geschwornenamt, bis dahin ein Vorrecht der Besitzenden, allen Klassen des Volkes zugänglich zu machen. Nun soll auch bei den Vorarbeiten, die zur Bildung der Geschwornen- und Schöffenslisten erforderlich sind, der Wille der Bevölkerung besser zur Geltung gebracht werden als es bisher der Fall gewesen ist. Diesbezüglich hat der Justizauschuß den Artikel III der Regierungsvorlage mannigfachen Änderungen unterzogen.

Die Änderung des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten bietet zugleich einen willkommenen Anlaß, die durch die herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse längst überholten Bestimmungen über die Entschädigung der Laienrichter und Vertrauensmänner für Reisekosten und Verdienstentgang zu ändern. Der Entwurf schlägt vor, das bisher mit 10 K bemessene Taggeld angemessen zu erhöhen und den Geschwornen und Schöffen überdies denselben Anspruch auf Reise- und Aufenthaltskosten zuzuerkennen, der nach der Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918 den Zeugen zusteht.

Gegen das in der Vorlage der Staatsregierung enthaltene „abgekürzte Verfahren“ hat der Justizauschuß entschieden Stellung genommen. Er wollte die Strafprozeßordnung nicht mit einer Einrichtung ausgestattet wissen, die sich vom standgerichtlichen Verfahren nur dadurch unterscheiden sollte, daß das Gericht nicht auf die Todesstrafe, sondern auf die höchste zulässige Freiheitsstrafe zu erkennen gehabt hätte. Gegen die obligatorische Einführung einer Höchststrafe und die Ausschaltung des Rechtsmittelzuges in der vom Entwurf beabsichtigten Ausdehnung mußten die größten Bedenken laut werden. Wohl war der „kurze Prozeß“ angesichts des als Kriegsfolge anzusehenden Anwachsens der Kriminalität als vorübergehende Maßregel gedacht, aber dennoch hätten mit ihm auf einem großen Gebiete der Kriminalität unerquickliche Zufälligkeiten Eingang in unsere Rechtsprechung gefunden, was vermieden werden sollte. Schließlich erklärte der Staatssekretär für Justiz die in der Regierungsvorlage (Artikel I, Punkt 19) als § 446 a enthaltenen Vorschläge zur Ergänzung des XXV. Hauptstückes der Strafprozeßordnung zurückzuziehen und sich die Einbringung einer besonderen Vorlage vorzubehalten. Somit hat der Justizauschuß die Bestimmungen über das „abgekürzte Verfahren“ aus dem Gesetzentwurfe beseitigt.

Die durch die Neuordnung der Zuständigkeit gebotene Ergänzung der Bestimmungen über die notwendige Verteidigung wird dazu benützt, Zweifel, die der gegenwärtige Text der Strafprozeßordnung in der Praxis hervorgerufen hat, durch einige Änderungen des Textes zu klären und die durch das Gesetz über die Jugendgerichte entstandene Anomalie zu beseitigen, daß der jugendliche Angeklagte zwar im bezirksgerichtlichen Verfahren von Amts wegen einen Verteidiger erhalten kann, nicht aber in Sachen, die nach dem geltenden Recht vor den Erkenntnisgerichten verhandelt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist in Ergänzung der der Regierungsvorlage beigegebenen Begründung noch folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I. Der neueingefügte Punkt 10 schlägt eine Änderung des § 102 St. P. O. in dem Sinne vor, daß die Gleichberechtigung der Frauen, die ihnen im öffentlichen Leben der Republik zuteil wurde, auch auf ihre Zuziehung als Gerichtszeugen erstreckt werden soll. Es soll darum das Wort „Männer“ durch das Wort „Personen“ ersetzt werden. Punkt 13 (Punkt 12 der Vorlage der Staatsregierung) betrifft die Eidesleistung der Schöffen. Den Antrag des Abgeordneten Dr. Adler, in der Eidesformel den Hinweis auf Gott zu streichen, hat der Justizauschuß nicht angenommen, doch wurde einem Antrage des Berichterstatters zugestimmt, solche Schöffen, die keinem Religionsbekenntnisse angehören, durch Handschlag zu verpflichten. Die gleiche Änderung mußte auch im letzten Absätze des § 313 St. P. O. vorgenommen werden. Zu Ziffer 6 des § 381 und sinngemäß auch zu § 387 a St. P. O. hat der Justizauschuß beschlossen, dem zum Kostenersatz Verpflichteten nur den Ersatz der den Geschwornen und Schöffen gebührenden Reise- und Aufenthaltskosten aufzuerlegen; die Leistung eines Pauschalbetrages durch den zum Kostenersatz Verpflichteten für den Aufwand an Diäten wurde daher abgelehnt. Im XXII. Hauptstück der Strafprozeßordnung („von den Kosten des Strafverfahrens“) wurden durch Abänderung des § 395 ähnliche Bestimmungen getroffen, wie sie durch die Aufhebung des Hofdekretes vom Jahre 1833 in bezug auf die Gebührenbemessung im Zivilprozeß schon bestehen. In der Ziffer 4 des § 501 St. P. O. wurde die Durchführung einer Hauptverhandlung im vereinfachten Verfahren ohne Beiziehung eines Verteidigers mit Nichtigkeit bedroht.

Zu Artikel II wird auf den allgemeinen Teil des Berichtes verwiesen.

Zu Artikel III. Das Gesetz, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, erfährt in § 5 insofern eine Änderung, als die Vertrauenspersonen in die dort vorgesehene Gemeindef Kommission nach dem

Verhältnismäßig von der Gemeindevertretung gewählt werden, während bisher ihre Ernennung durch den Gemeindevorsteher erfolgte. § 9 bestimmt die Zusammensetzung der Kommission bei der Bezirkshauptmannschaft. Die sechs dieser Kommission angehörenden Vertrauenspersonen wählt der Landesrat unter Berücksichtigung der verschiedenen Wählergruppen aus den Gemeindefunktionen so aus, daß die Zusammensetzung der Kommission dem Kräfteverhältnis der Gruppen entspricht. Diese Kommission bezeichnet aus den Urlisten die Personen, die für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen. Auch die Vertrauenspersonen in die im § 11 vorgesehene Kommission beim Gerichtshof erster Instanz, der die Aufgabe obliegt, die Jahreslisten für den Gerichtshofsprenzel zu bilden, werden vom Landesrat aus den im Sprengel gewählten Gemeindefunktionen gewählt, wobei für jede Wählergruppe, die für die Wahlen in die Gemeindefunktionen Bewerber aufgestellt hat, so viele Vertreter zu bestimmen sind, als nach dem Kräfteverhältnis der Gruppen im Gerichtshofsprenzel auf sie entfallen. Die im § 14 genannte Kommission, die aus den Urlisten die Auswahl für die Geschwornen- und Schöffensjahreslisten trifft, hat dabei die Zusammensetzung der Bevölkerung im Gerichtshofsprenzel zu berücksichtigen. Niemand darf gleichzeitig als Geschwornener und als Schöffe berufen werden.

Um auch Angehörigen der nichtbemittelten Bevölkerungsschichten die Ausübung der Geschwornen- oder Schöffenspflicht zu ermöglichen, wurde beschlossen, daß Geschworne, Vertrauenspersonen und Schöffen, die auf Erwerb angewiesen sind, — außer dem Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten — ein Taggeld erhalten, das über Antrag des Abgeordneten Dr. Adler mit dem 350. Teile der Gesamtbezüge eines ledigen Staatsbeamten mit dem Grundgehalt der XI. Rangklasse an dem Orte des Sitzes des Schwurgerichtes festgesetzt wird.

Zu Artikel IV. Dieser Artikel der Vorlage der Staatsregierung entfällt, da die Unterstellung der Angehörigen der Wehrmacht unter die Zivilgerichtsbarkeit durch ein besonderes Gesetz geregelt wird.

Zu Artikel V. Dieser Artikel erhält nun die Bezeichnung IV. Er ordnet an, daß die im Artikel III enthaltenen Änderungen vier Tage nach der Kundmachung, die anderen Bestimmungen des Gesetzes am 1. September 1920 in Kraft treten. Im Absatz 4 enthält dieser Artikel auch eine Übergangsbestimmung für das laufende Jahr. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Clesin, die Schöffengerichte vorläufig nur in Wien einzuführen, wurde vom Justizauschuß abgelehnt.

Zu Artikel VI der Regierungsvorlage (Artikel V neu) ist zu bemerken, daß der Justizauschuß auf Wunsch des Staatsamtes für Justiz beschlossen hat, den Staatssekretär zu ermächtigen, zwei veraltete Verordnungen des Justizministeriums vom 16. Juni 1854, R. G. Bl. Nr. 165, und vom 3. August 1854, R. G. Bl. Nr. 201, die zwar Gesetzeskraft haben, aber nur Vorschriften über die Geschäftsordnung enthalten, zeitgemäß zu ändern. Was den zweiten Absatz dieses Artikels in der Fassung der Regierungsvorlage betrifft, so schien es dem Justizauschuße angemessener, die notwendige Neubearbeitung der Strafprozessordnung einem Beschlusse der Nationalversammlung vorzubehalten, da eine streng wörtliche Einfügung der Novellen nicht überall möglich ist und bei Abweichungen Zweifel an der Gesetzmäßigkeit des neuen Textes entstehen könnten.

Ferner bringt der Justizauschuß der Nationalversammlung zur Kenntnis, daß die niederösterreichische Rechtsanwaltskammer an den Auschuß eine Resolution gerichtet hat, in der gegen die Einführung des „abgekürzten Verfahrens“ und auch gegen einige andere Bestimmungen der Regierungsvorlage, insbesondere über die Abgrenzung der Zuständigkeit der Schöffens- und der Schwurgerichte Einwendungen erhoben werden. Beim Eintreffen dieser Resolution hatte der Justizauschuß bereits Abänderungen an der Regierungsvorlage in Aussicht genommen, die sich zum Teil mit den Anregungen der niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer decken. In einigen anderen Belangen wurde den Vorschlägen nachträglich Rechnung getragen. Zu der Kompetenzfrage hat sich der Bericht schon an einer früheren Stelle geäußert.

Ein gewisser Zusammenhang besteht zwischen dem vorliegenden Gesetzentwurf und der von der Nationalversammlung dem Justizauschuße zur Vorberatung zugewiesenen Vorlage der Staatsregierung Nr. 602 der Beilagen. Durch die erwähnte Vorlage ist die Einführung von besonderen Schöffengerichten (Preistreibereigerichten) für strafbare Handlungen gegen die Kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, geplant. Einerseits erscheint dem Justizauschuße diese Vorlage nicht weitgehend genug zu sein, insbesondere obwalten Bedenken gegen die vorgeschlagene Art der Bildung der Schöffenslisten, andererseits bestehen Einwendungen aus dem Kreise der Interessenten. Es sind Äußerungen der Handels- und Gewerbekammer für Österreich unter der Enns und des Vereins der Wiener Handelsagenten an den Justizauschuß gelangt. Hinsichtlich der Vorlage der Staatsregierung (602 der

Beilagen) verweist daher der Justizauschuß auf die von ihm vorgeschlagene Entschliebung, die eine Rückverweisung des Gesetzentwurfes an die Staatsregierung beinhaltet.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Justizauschuß den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen ihre Zustimmung erteilen und die beigedruckten Entschliebungen annehmen.“

/ 1

/ 2

Wien, 9. Juni 1920.

Dr. Buresch,
Obmann.

Anton Höhl,
Berichterstatter.

/ 1

Gesetz

vom

womit

die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, das Einführungsgesetz dazu und das Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, in der Fassung vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, abgeändert werden
(Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

Artikel I.

Die Strafprozeßordnung wird durch folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1. Die Ziffer 3 des § 10 hat zu lauten:
„3. als Schöffengerichte (§ 13, Z. 1)“.
2. Der zweite Absatz des § 13 hat zu lauten:

„Im Falle der Z. 1 üben sie ihre Tätigkeit in Versammlungen von zwei Richtern und zwei Schöffen aus. Den Vorsitz führt ein Richter. Im Falle der Z. 2 üben sie ihre Tätigkeit in Versammlungen von vier Richtern aus.“

3. Als § 13a ist folgende Bestimmung einzuschalten:

„Die Schöffen üben das Richteramt in der Hauptverhandlung im vollen Umfang aus. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die für Richter überhaupt und die Ausübung ihres Amtes geltenden Vorschriften auch auf sie anzuwenden.“

4. Der erste Satz des § 18 hat zu lauten:

„Die Abteilungen (Senate) der Gerichtshöfe, die zu den in den §§ 12, 13 (Z. 1 und 2), 15

Anträge des Ausschusses:

Artikel I.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

und 16 bezeichneten Verhandlungen und Entscheidungen in Straffachen, sei es allein oder im Verein mit Schöffen, bestimmt sind, müssen, soweit sie aus Richtern als Stimmführern bestehen, am Anfang jedes Jahres von den Vorstehern der Gerichtshöfe für das ganze Jahr bleibend zusammengesetzt werden; zugleich sind für jede dieser Gerichtsabteilungen die Ersatzmänner sowohl für die Vorsitzenden als auch für die Mitglieder und die Reihenfolge ihres Eintrittes bleibend zu bestimmen."

5. Der § 19 hat zu lauten:

"Jeder Abstimmung geht eine Beratung voraus.

Bei der Abstimmung stimmen die dem Dienstrang nach älteren Richter vor den jüngeren, die Schöffen in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen. Die Schöffen geben ihre Stimme vor den Richtern ab. Ist nach dem Gesetze ein Berichterstatter bestellt, so stimmt er zuerst. Der Vorsitzende stimmt zuletzt."

6. Der zweite Absatz des § 41 wird hinter den gegenwärtigen dritten Absatz gestellt und hat zu lauten:

"Wenn für die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte weder der Angeklagte selbst, noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger wählt und ihm auch kein Armenvertreter beigegeben wird, ist ihm von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen; dasselbe gilt für die Hauptverhandlung vor dem Gerichtshof erster Instanz, wenn die Anklage wegen einer Handlung erhoben ist, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, oder wenn der Angeklagte das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

7. Der § 71 erhält folgenden zweiten Absatz:

"Über die Ausschließung eines Schöffen entscheidet die Ratskammer, in der Hauptverhandlung der Vorsitzende des Schöffengerichtes allein. Gegen seine Entscheidung findet kein selbständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel statt."

8. Der § 72 erhält folgenden zweiten Absatz:

"Jeder Richter ist verpflichtet, alle Gründe anzuzeigen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (§ 70)."

9. Als § 74a ist folgende Bestimmung einzuschalten:

"Ein Schöffe kann abgelehnt werden, so lange die Hauptverhandlung noch nicht bis zur Vernehmung des Angeklagten über den Inhalt der Anklage vorgeschritten ist. Über die Ablehnung entscheidet die Ratskammer, in der Hauptverhandlung

Anträge des Ausschusses:

871 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

Vorlage der Staatsregierung:

der Vorsitzende allein. Gegen seine Entscheidung findet kein selbständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel statt."

10. a) An die Stelle des letzten Satzes im ersten Absatz des § 220 treten folgende Bestimmungen:

"Falls er noch keinen Verteidiger hätte, ist er zur Wahl eines Verteidigers aufzufordern und über die Voraussetzungen der Bestellung eines Armenvertreters zu belehren. Wenn weder der Angeklagte selbst, noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger wählt und ihm auch kein Armenvertreter beigegeben wird, ist ihm sofort von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen."

b) Als dritter Absatz ist dem § 220 folgende Bestimmung anzufügen:

"Die im ersten Absatz vorgeschriebenen Vorkehrungen zur Bestellung eines Verteidigers obliegen auch dem Vorsitzenden des Gerichtshofes erster Instanz, wenn die Anklage wegen einer Handlung, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, oder gegen einen Angeklagten erhoben ist, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

11. Der dritte Absatz des § 221 hat zu lauten:

"Ist zu erwarten, daß die Hauptverhandlung von längerer Dauer sein werde, so ist die Verfügung zu treffen, daß ein Ersatzrichter und ein Ersatzschöffe der Verhandlung beiwohnen, um bei Verhinderung eines Richters oder Schöffen an dessen Stelle zu treten."

12. Als § 240a ist folgende Bestimmung einzuschalten:

"Nach der Ermahnung des Angeklagten sind die Schöffen, die im selben Jahre noch nicht vereidigt worden sind, bei sonstiger Nichtigkeit zu beenden. Die Schöffen erheben sich von den Sitzen und der Vorsitzende richtet an sie folgende Anrede:

"Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, welche gegen und für den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vorteil oder zum Nachteil des Angeklagten gereichen kann, das Gesetz, dem Sie Geltung verschaffen sollen, treu zu beobachten, vor ihrem Ausspruche über den Gegenstand der Verhandlung mit niemand, außer mit den Mitgliedern

Anträge des Ausschusses:

10. Im § 102 wird das Wort: „Männer“ durch das Wort: „Personen“ ersetzt.

11. Sonst unverändert.

12. Sonst unverändert.

13. Als § 240a ist folgende Bestimmung einzuschalten:

"Nach der Ermahnung des Angeklagten sind die Schöffen die **in demselben** Jahre noch nicht vereidigt worden sind, bei sonstiger Nichtigkeit zu beenden. Die Schöffen erheben sich von den Sitzen und der Vorsitzende richtet an sie folgende Anrede:

"Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, welche gegen und für den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vorteil oder zum Nachteil des Angeklagten gereichen kann, das Gesetz, dem Sie Geltung verschaffen sollen, treu zu beobachten, vor ihrem Ausspruche über den Gegenstand der Verhandlung mit niemand, außer mit den Mitgliedern

Vorlage der Staatsregierung:

des Gerichtshofes, Rücksprache zu nehmen, der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein Gehör zu geben, sondern sich mit Unparteilichkeit und Festigkeit nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und Ihrer darauf gegründeten Überzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten können.“

Sodann wird jeder Schöffe einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen und antwortet: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe.“ Das Religionsbekenntnis der Schöffen macht hierbei keinen Unterschied. Nur solche, deren Bekenntnis die Eidesleistung untersagt, werden durch Handschlag verpflichtet.

Die Beeidigung gilt für die Dauer des Kalenderjahres; sie ist im Verhandlungsprotokoll und fortlaufend in einem besonderen Buch zu beurfunden.“

13. Als § 265 a ist folgende Bestimmung einzuschalten:

„Der Gerichtshof ist befugt, in Fällen, für welche die Strafe im Gesetze zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, wegen des Zusammenstehens sehr wichtiger und überwiegender Milderungs-umstände sowohl auf eine gelindere Art der Kerkerstrafe zu erkennen, als auch die Dauer der Strafe herabzusetzen, jedoch nie unter sechs Monate.“

14. Im § 281 ist einzufügen:

a) als Z. 1 a des ersten Absatzes folgende Bestimmung:

„1 a. wenn die Hauptverhandlung ohne Beiziehung eines Verteidigers geführt worden ist und die Anklage wegen einer strafbaren Handlung erhoben war, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, oder der Angeklagte das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte;“

b) in Z. 3 des ersten Absatzes in der Aufzählung der Vorschriften, deren Übertretung mit Nichtigkeit bedroht ist, zwischen den §§ 228 und 244:

„240 a,“;

c) als dritter Absatz folgende Bestimmung:

„Der unter Z. 1 a angeführte Nichtigkeitsgrund kann zum Nachteil des Angeklagten nicht geltend gemacht werden.“

15. An die Stelle des dritten Absatzes des § 286 treten folgende Bestimmungen:

„Hat er einen Verteidiger bereits namhaft gemacht, so ist die Vorladung nur an diesen zu richten.“

Anträge des Ausschusses:

des Gerichtshofes, Rücksprache zu nehmen, der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein Gehör zu geben, sondern sich mit Unparteilichkeit und Festigkeit nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und Ihrer darauf gegründeten Überzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten können.“

Sodann wird jeder Schöffe einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen und antwortet: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe.“ Das Religionsbekenntnis der Schöffen macht hierbei keinen Unterschied. Nur solche, **die keinem Religionsbekenntnis angehören oder deren Bekenntnis die Eidesleistung untersagt**, werden durch Handschlag verpflichtet.

Die Beeidigung gilt für die Dauer des Kalenderjahres; sie ist im Verhandlungsprotokoll und fortlaufend in einem besonderen Buch zu beurfunden.“

14. Sonst unverändert.

15. Sonst a) und b) unverändert.

c) als **vorletzter** Absatz folgende Bestimmung:

„Der unter Z. 1 a angeführte Nichtigkeitsgrund kann zum Nachteil des Angeklagten nicht geltend gemacht werden.“

16. An die Stelle des dritten Absatzes des § 286 treten folgende Bestimmungen:

„Hat er einen Verteidiger bereits namhaft gemacht, so ist die Vorladung nur an diesen zu richten.“

Vorlage der Staatsregierung:

Ist die strafbare Handlung, die dem Angeklagten in der Anklageschrift oder im Urteil erster Instanz zur Last gelegt wird, mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht, oder hat der Angeklagte das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist ihm, wenn er nach seinen aus den Akten bekannten Verhältnissen nicht imstande ist, die Verteidigungskosten aus Eigenem zu tragen, auf Verlangen für den Gerichtstag ein Armenvertreter zu bestellen. Hat der Angeklagte in einem solchen Falle weder einen gewählten Verteidiger noch einen Armenvertreter, so ist ihm aus der Zahl der am Sitze des Kassationshofes wohnhaften Verteidiger von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen."

16. Der Schluß des § 347 hat zu lauten:

„ . . . zu bestellen, und zwar, wenn der Angeklagte darum ansucht und nach seinen aus den Akten bekannten Verhältnissen nicht imstande ist, die Kosten aus Eigenem zu tragen, als Armenvertreter, sonst als Verteidiger von Amts wegen.“

17. Die Z. 4 des § 363 hat zu lauten:

„4. Wenn eine Tat, die ein Verbrechen begründet, von einem Bezirksgerichte durch unrichtige Anwendung des Gesetzes als ihm zur Aburteilung zukommend behandelt worden ist, vorausgesetzt, daß seit der Entscheidung des Bezirksgerichtes noch nicht mehr als sechs Monate, und wenn es sich um ein Verbrechen handelt, bei dem nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe oder eine noch strengere Strafe zu erkennen ist, noch nicht mehr als zwölf Monate verfloßen sind.“

18. Die Z. 6 des § 381 hat zu lauten:

„6. die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen, Staatsanwälte, Geschwornen und Schöffen.“

Anträge des Ausschusses:

Ist die strafbare Handlung, die dem Angeklagten in der Anklageschrift oder im Urteil erster Instanz zur Last gelegt wird, mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht, oder hat der Angeklagte das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist ihm, wenn er nach seinen aus den Akten bekannten Verhältnissen nicht imstande ist, die Verteidigungskosten aus Eigenem zu tragen, auf Verlangen für den Gerichtstag ein Armenvertreter zu bestellen. Wenn der Angeklagte in einem solchen Falle keinen gewählten Verteidiger hat und ihm auch kein Armenvertreter beigegeben wird, [] ist ihm aus der Zahl der am Sitze des Kassationshofes wohnhaften Verteidiger von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen."

17. Der letzte Satz des § 313 hat zu lauten:

„Nur solche, die keinem Religionsbekenntnis angehören oder deren Bekenntnis die Eidesleistung untersagt, werden durch Handschlag verpflichtet.“

18. Sonst unverändert.

19. Sonst unverändert.

20. Die Z. 6 des § 381 hat zu lauten:

„6. die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte, sowie die Reise- und Aufenthaltskosten der Geschwornen und Schöffen,“

21. Als § 387 a) ist folgende Bestimmung einzufügen:

„Für die Reise- und Aufenthaltskosten der Geschwornen oder Schöffen hat der zum Kostenersatz Verpflichtete einen nach der Dauer der Verhandlung abgestuften Pauschalbetrag zu ersetzen.“

Diesen Betrag hat der Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz — gesondert für die Verhandlungen vor dem Geschwornen- und dem Schöffengerichte — halbjährlich zu bestimmen

Vorlage der Staatsregierung:

19. a) Das XXV. Hauptstück erhält die Überschrift:

„Von dem standrechtlichen und dem abgekürzten Verfahren.“

b) Hinter § 446 ist einzuschalten:

„IV. Abgekürztes Verfahren.

§ 446 a. Wenn in einzelnen oder mehreren Gerichtsbezirken das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut oder durch boschafte Beschädigungen oder Störungen am Staatsstelegraphen, das Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt, das Verbrechen des Totschlages, der schweren körperlichen Beschädigung, des Diebstahls, der Verunreinigung oder der Teilnehmung daran oder eines der in den Kaiserlichen Verordnungen vom 12. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 275, über den Wucher und vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, mit Strafe bedrohten Verbrechen oder Vergehen in besonders gefahrdrohender Weise um sich greift, kann der Vorsteher der staatlichen Sicherheitsbehörde im Einverständnis mit dem Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz und dem Staatsanwalt für dieses Verbrechen oder Vergehen oder für bestimmte Arten der Begehung dieses Verbrechens oder Vergehens ein abgekürztes Verfahren anordnen.

Für dieses Verfahren gelten sinngemäß die Vorschriften über das standrechtliche Verfahren mit der Abweichung, daß nicht auf Todesstrafe, sondern auf die höchste gesetzlich zulässige Freiheitsstrafe zu erkennen ist. Daneben kann auf alle im Gesetze angedrohten Nebenstrafen erkannt werden. Die verhängte Strafe ist sofort zu vollstrecken.

Die in den §§ 429 und 430 genannten Behörden können wegen der dort bezeichneten Verbrechen statt des standrechtlichen auch das abgekürzte Verfahren anordnen.“

Anträge des Ausschusses:

und so zu bemessen, daß die Summe der den Kostenersatzpflichtigen auferlegten Pauschalbeträge tunlichst dem tatsächlichen Aufwand gleichkommt, auf dessen Vergütung der Staat Anspruch hat.“

Entfällt.

22. Der § 395 hat zu lauten:

„Wird über die Höhe der nach § 393, Absatz 3, zu ersetzenden Kosten kein Übereinkommen erzielt, so steht jedem Teile frei, sie von dem Gerichte, das in erster Instanz entschieden hat, und wenn die Verteidigung oder Vertretung nur vor einem höheren Gerichte stattgefunden hat, von diesem bestimmen zu lassen. Vor der Bemessung der Gebühren ist dem Gegner des Antragstellers Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Wird der Antrag von der zum Ersatz der Kosten verurteilten Partei gestellt, so hat das Gericht dem Gegner aufzutragen, seine Gebühreurechnung binnen einer angemessenen Frist vorzulegen, widrigenfalls die Gebühren auf Grund der von dem Antragsteller beigebrachten und sonst dem Gerichte zur Verfügung stehenden Behelfe bestimmt würden.

Bei der Bemessung der Gebühren ist auch zu prüfen, ob die vorgenommenen Vertretungshandlungen notwendig waren oder sonst nach der Beschaffenheit des Falles gerechtfertigt sind. Die Kosten des Bemessungsverfahrens sind als Kosten des Strafverfahrens anzusehen.

Für die Entlohnung von solchen Leistungen der in die Verteidigerliste eingetragenen Vertreter, die wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, kann der Staatssekretär für Justiz einen nach den örtlichen Verhältnissen abgestuften Tarif aufstellen.

Gegen den Beschluß des Gerichtshofs erster Instanz, womit die Gebühren bestimmt werden, steht beiden Teilen die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen. Sie ist binnen 14 Tagen anzubringen und hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Bestimmung der Gebühren durch ein höheres Gericht findet kein Rechtsmittel statt.

Die vorhergehenden Absätze finden auch Anwendung, wenn zwischen dem von Amts wegen bestellten Verteidiger und dem von ihm vertretenen Beschuldigten über die Entlohnung kein Übereinkommen erzielt wird. Das Gericht hat die Entlohnung des von Amts wegen bestellten Verteidigers festzusetzen und dem Beschuldigten die Zahlung aufzutragen. Der rechtskräftige Beschluß ist vollstreckbar."

20. Im ersten Absatz des § 495 ist nach dem Worte: „zukommt“ einzuschalten:

„und bei denen nach dem Gesetze nicht auf mindestens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist“.

21. Die Z. 1 des § 500 hat zu lauten:

„1. Dem Beschuldigten ist von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen, wenn binnen einer angemessenen Frist nach der Vorladung zur Hauptverhandlung weder er noch sein gesetzlicher Vertreter dem Gericht einen gewählten Verteidiger namhaft macht oder ein begründetes Ansuchen um Beigebung eines Armenvertreters stellt; die Bestellung gilt für das ganze Verfahren;“

23. Sonst unverändert.

24. Sonst unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

22. In der Z. 7 des § 501 ist nach dem Worte: „zukünftig“ einzuschalten:

„oder die ein im Gesetze mit mindestens fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen bildet“.

Artikel II.

Der Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung hat zu lauten:

„Vor die Geschwornengerichte gehört die Hauptverhandlung über alle Anklagen:

1. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen;

2. wegen Hochverrates (§§ 58 bis 61 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, und Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863) und Vorschubleistung (§§ 211 bis 219) zum Hochverrat, wegen Störung der öffentlichen Ruhe (§§ 65 und 66 St. G. und Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863), Aufstandes und Aufruhrs (§§ 68 bis 73 und 75 St. G.), öffentlicher Gewalttätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§ 76, 77 und 80 St. G.) oder durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§§ 78 bis 80 St. G.), wegen Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung (§ 300 St. G. und Artikel III und IV des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863), Aufreizung zu Feindseligkeiten (§ 302 St. G.) und öffentlicher Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie,

Anträge des Ausschusses:

25. a) Die Ziffer 4 des § 501 hat zu lauten:

„Als Nichtigkeitsgründe nach § 468, Z. 2, sind die im § 281 unter Z. 2 bis 5 angeführten Umstände und der Umstand anzusehen, daß die Hauptverhandlung ohne Beiziehung eines Verteidigers geführt worden ist. Die letzten beiden Absätze des § 281 gelten dem Sinne nach auch für das vereinfachte Verfahren.“

b) In der Z. 7 des § 501 ist nach dem Worte „zukünftig“ einzuschalten:

„oder die ein im Gesetze mit mindestens fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen bildet.“

und der letzte Satz dieser Zahl hat zu lauten:

„Spricht es seine eigene Nichtzuständigkeit aus, so hat es die Sache dem zuständigen Gerichte abzutreten, in den anderen Fällen ist die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zu veranlassen.“

Artikel II.

Der Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung hat zu lauten:

„Vor die Geschwornengerichte gehört die Hauptverhandlung über alle Anklagen:

1. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen;

2. wegen Hochverrates (§§ 58 bis 61 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, und Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863) und Vorschubleistung (§§ 211 bis 219) zum Hochverrat, wegen Störung der öffentlichen Ruhe (§§ 65 und 66 St. G. und Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863), Aufstandes und Aufruhrs (§§ 68 bis 73 und 75 St. G.), öffentlicher Gewalttätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§ 76, 77 und 80 St. G.) oder durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§§ 78 bis 80 St. G.), wegen Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung (§ 300 St. G. und Artikel III und IV des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863), Aufreizung zu Feindseligkeiten (§ 302 St. G.) und öffentlicher Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie,

871 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

Vorlage der Staatsregierung:

des Eigentums oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen (§ 305 St. G.);

3. wegen Kindesmordes (§ 139 St. G.);

4. wegen aller anderen Verbrechen, die mit einer strengeren Strafe als zehnjähriger Kerkerstrafe bedroht sind, jedoch nur dann, wenn entweder nach dem Gesetze auf mindestens zehnjährige oder auf lebenslange Kerkerstrafe zu erkennen ist oder in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt wird, wegen besonders erschwerender Umstände auf eine mehr als zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen.

Wegen solcher Verbrechen, bei denen nach diesen Bestimmungen die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes nicht eintritt, darf das erkennende Gericht in keinem Fall eine mehr als zehnjährige Kerkerstrafe verhängen."

Artikel III.

Das Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, wird durch folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1. Im Titel des Gesetzes treten an die Stelle des Wortes: „Geschwornenlisten“ die Worte: „Geschwornen- und Schöffnenlisten“.

2. a) Der Eingang des § 1 hat zu lauten:
„Zu dem Amte eines Geschwornen oder Schöffnen sind nur Personen zu berufen, die . . .“

b) Der § 1 erhält folgenden zweiten Absatz:
„So weit sich aus dem Gesetze nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen über Geschworne auch für Schöffnen.“

3. Die Z. 5 des § 4 hat zu lauten:

„5. jeder, der in einer Schwurgerichtsperiode seiner Pflicht als Geschworne oder an fünf Verhandlungstagen seiner Pflicht als Schöffe entsprochen hat, bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres.“

Anträge des Ausschusses:

des Eigentums oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen (§ 305 St. G.);

3. wegen Kindesmordes (§ 139 St. G.) und Totschlages (§§ 140 bis 142 St. G.);

4. wegen aller anderen Verbrechen, die mit einer strengeren Strafe als zehnjähriger Kerkerstrafe bedroht sind, jedoch nur dann, wenn entweder nach dem Gesetze auf mindestens zehnjährige oder auf lebenslange Kerkerstrafe zu erkennen ist oder in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt wird, wegen besonders erschwerender Umstände auf eine mehr als zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen.

Wegen solcher Verbrechen, bei denen nach diesen Bestimmungen die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes nicht eintritt, darf das erkennende Gericht in keinem Falle eine mehr als zehnjährige Kerkerstrafe verhängen."

Artikel III.

Unverändert.

4. a) Der erste und zweite Absatz des § 5 haben zu lauten:

„Alljährlich anfangs September ist in jeder Gemeinde ein Verzeichnis aller Personen anzulegen, die nach den vorstehenden Bestimmungen zum Geschwornenamte berufen sind und ihre Befreiung nicht nach § 4, Z. 1, schon erwirkt haben. Die Anlegung obliegt einer Gemeindefunktion, die aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzendem und aus vier, in Orten mit eigenen Gemeindestatuten aus sechs Vertrauenspersonen besteht.“

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Die Vertrauenspersonen werden von der Gemeindevertretung (dem Gemeinderate) nach dem Verhältniswahlrecht aus den nicht im Staatsdienste stehenden Personen gewählt, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und die Eignung zum Geschworenenamte besitzen. Sie brauchen der Gemeindevertretung nicht anzugehören. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Wenn Vertrauenspersonen das Erscheinen ablehnen oder sich sonst der Erfüllung ihrer Aufgabe entziehen, treten ihre nicht gewählten Nachmänner aus derselben Liste der Reihe nach an ihre Stelle.“

b) Der fünfte Absatz des § 5 hat zu lauten:

„Auf der Urliste sind auch die Namen der Vertrauenspersonen anzuführen, die an der Anlegung der Liste teilgenommen haben.“

5. Die ersten beiden Sätze des § 8 haben zu lauten:

„Die richtig gestellte Urliste ist vom Gemeindevorsteher unter Anschluß des Protokolles über die Wahl der Vertrauenspersonen und aller Schriftstücke, die sich auf die eingebrachten Reklamationen und Befreiungsgesuche beziehen, ohne Verzug und längstens bis Ende September an den Bezirkshauptmann einzusenden. Der Bezirkshauptmann nimmt sofort die Prüfung der Liste vor und stellt sie, wenn er bei der Abfassung der Liste unterlaufene Ungesetlichkeiten oder erhebliche Ungenauigkeiten oder Unvollständigkeiten wahrnimmt, dem Gemeindevorsteher zur Berichtigung zurück.“

6. § 9 hat zu lauten:

„Bei der Bezirkshauptmannschaft tritt eine Kommission zusammen, die aus dem Bezirkshauptmann als Vorsitzendem und sechs Vertrauenspersonen besteht. Diese Vertrauenspersonen wählt der Landesrat aus den Gemeindefunktionen so aus, daß die verschiedenen Wählergruppen, die für die Wahlen in jene Kommissionen Bewerber aufgestellt haben, in der Bezirkskommission ihrem Kräfteverhältnis entsprechend vertreten sind und diese Kommission über die nötigen Personenkenntnisse verfügt. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Die Kommission bezeichnet mit Stimmenmehrheit aus den in die Urliste aufgenommenen Personen diejenigen, die wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und

Vorlage der Staatsregierung:

4. Der letzte Satz des § 13 hat zu lauten:

„Hierauf schreitet sie zur Bildung der aus zwei Teilen bestehenden Jahresliste.“

5. Der § 14 hat zu lauten:

„Die Kommission wählt aus den Urlisten die fähigsten und würdigsten Personen aus und stellt aus ihnen je eine Geschwornen- und eine Schöffenhauptliste und je eine Geschwornen- und eine Schöffenergänzungsliste zusammen. In die Ergänzungslisten sind Personen aufzunehmen, die am Sitz des Gerichtshofes oder in dessen nächster Umgebung wohnen. Niemand soll gleichzeitig als Geschwornener und als Schöffe berufen werden.“

Der Umfang der Geschwornenlisten ist mit Rücksicht auf die Zahl der voraussichtlich notwendigen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungsperioden so zu bemessen, daß in jede Liste um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als nach der Zahl der zu gewärtigenden Schwurgerichtssitzungen nötig sein dürften.

In die Schöffenslisten sollen um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als erforderlich sind, wenn jeder Schöffe höchstens zu fünf Verhandlungstagen im Jahr herangezogen wird. Die Tage, an denen ordentliche Sitzungen des Gerichtshofes erster Instanz als Schöffengerichtes abgehalten werden sollen, sind schon vorher für das ganze Jahr im

Anträge des Ausschusses:

Charakterfestigkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen.

Sodann legt der Bezirkshauptmann die Urlisten seines Amtsprengels samt allen dazu gehörigen Urkunden und der Aufzählung der Kommission, deren Zusammensetzung anzugeben ist, dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vor.“

7. Die Absätze 3 und 4 des § 11 haben zu lauten:

„Die Richter werden vom Präsidenten bestimmt. Die Vertrauenspersonen wählt der Landesrat aus den im Sprengel gewählten Gemeindefunktionen. Dabei sind für jene Wählergruppe, die für die Wahlen in die Gemeindefunktionen Bewerber aufgestellt hat, so viele Vertreter zu bestimmen, als nach dem Kräfteverhältnisse der Gruppen im Gerichtshofsprengel auf sie entfallen.“

Für jede Vertrauensperson ist ein derselben Wählergruppe angehöriger Vertreter zu bestimmen, der an ihre Stelle zu treten hat, wenn sie das Erscheinen ablehnt oder sich sonst der Erfüllung ihrer Aufgabe entzieht.“

8. Der letzte Satz des § 13 hat zu lauten:

„Hierauf schreitet sie zur Bildung der aus zwei Teilen bestehenden Jahresliste.“

9. Der § 14 hat zu lauten:

„Die Kommission wählt aus den Urlisten die fähigsten und würdigsten Personen aus, wobei die Zusammensetzung der Bevölkerung im Gerichtshofsprengel zu berücksichtigen ist, und stellt aus ihnen die Geschwornen- und die Schöffensjahresliste zusammen, die je aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste bestehen. In die Ergänzungslisten sind Personen aufzunehmen, die am Sitz des Gerichtshofes oder in dessen nächster Umgebung wohnen. Niemand soll gleichzeitig als Geschwornener und als Schöffe berufen werden.“

Der Umfang der Geschwornenlisten ist mit Rücksicht auf die Zahl der voraussichtlich notwendigen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungsperioden so zu bemessen, daß in jede Liste um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als nach der Zahl der zu gewärtigenden Schwurgerichtssitzungen nötig sein dürften.

In die Schöffenslisten sollen um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als erforderlich sind, wenn jeder Schöffe höchstens zu fünf Verhandlungstagen im Jahr herangezogen wird. Die Tage, an denen ordentliche Sitzungen des Gerichtshofes erster Instanz als Schöffengerichtes abgehalten werden sollen, sind schon vorher für das ganze Jahr im

Vorlage der Staatsregierung:

vorans festzusetzen und womöglich so zu bestimmen, daß die Sitzungen wöchentlich oder alle vierzehn Tage an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen stattfinden.

Die Reihenfolge, in der die Schöffen und Ergänzungsschöffen zum Dienste einzuberufen sind, wird nach Beendigung der Wahl in öffentlicher Sitzung durch Auslosung bestimmt. Die Rechtsanwaltskammer ist einzuladen, zur Auslosung ein Mitglied zu entsenden. Das Los zieht der Präsident des Gerichtshofes. Die Schöffen und Ergänzungsschöffen werden in der Reihenfolge der Auslosung in der Haupt- und Ergänzungsliste verzeichnet.

Über die Vorgänge in der Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen."

6. Als § 22 a) bis e) sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

„§ 22 a. Die Schöffen und Ergänzungsschöffen benachrichtigt der Präsident des Gerichtshofes durch Überendung der Jahresliste von ihrer Auslosung. Die Hauptschöffen werden in der Reihenfolge der Liste zum Dienst an höchstens fünf unmittelbar aufeinanderfolgenden Verhandlungstagen herangezogen und vom Vorsitzenden des Gerichtshofes zu den Verhandlungen geladen.

In der Ladung sind sie über die gesetzlichen Ausschließungs- und Ablehnungsgründe (§§ 67, 68, 69, 70, erster Satz, 71, erster Satz und 72, zweiter Absatz, St. P. D.) zu belehren und auf die Folgen des Ausbleibens aufmerksam zu machen. Die Ladung ist ihnen zu eigenen Händen und womöglich acht Tage vor dem ersten Verhandlungstage zuzustellen.

§ 22 b. Muß eine außerordentliche Sitzung anberaumt werden oder wird durch Ausschließung oder Ablehnung eines Schöffen oder aus einem anderen Grunde ein Abgehen von der regelmäßigen Berufungsordnung notwendig, so sind die in der Ergänzungsliste eingetragenen Schöffen nach der Reihe einzuberufen.

Die nicht am Sitze des Gerichtes wohnenden Ergänzungsschöffen können übergangen werden, wenn durch ihre Einberufung der Beginn oder die Fortsetzung der Verhandlung verzögert würde.

§ 22 c. Ist ein Schöffe gehindert, der Ladung Folge zu leisten, so hat er seiner Pflicht zu genügen, sobald das Hindernis behoben ist.

Jeder Schöffe ist verpflichtet, seine Tätigkeit bis zum Schluß einer Verhandlung fortzusetzen,

Anträge des Ausschusses:

vorans festzusetzen und womöglich so zu bestimmen, daß die Sitzungen wöchentlich oder alle vierzehn Tage an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen stattfinden.

Die Reihenfolge, in der die Schöffen und Ergänzungsschöffen zum Dienste einzuberufen sind, wird nach Beendigung der Wahl in öffentlicher Sitzung durch Auslosung bestimmt. Die Rechtsanwaltskammer ist einzuladen, zur Auslosung ein Mitglied zu entsenden. Das Los zieht der Präsident des Gerichtshofes. Die Schöffen- und Ergänzungsschöffen werden in der Reihenfolge der Auslosung, in der Haupt- und Ergänzungsliste verzeichnet.

Über die Vorgänge in der Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen."

10. In den §§ 18 und 19 wird das Wort: „Jahresliste“ jedesmal durch das Wort: „Geschworenenjahresliste“ ersetzt.

11. Als § 22 a) bis e) sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

„§ 22 a. Die Schöffen- und Ergänzungsschöffen benachrichtigt der Präsident des Gerichtshofes durch Übersendung der **Schöffenjahresliste** von ihrer **Wahl und Reihung**. Die Hauptschöffen werden in der Reihenfolge der Liste zum Dienst an höchstens fünf unmittelbar aufeinanderfolgenden Verhandlungstagen herangezogen und vom Vorsitzenden des Gerichtshofes zu den Verhandlungen geladen.

In der Ladung sind sie über die gesetzlichen Ausschließungs- und Ablehnungsgründe (§§ 67, 68, 69, 70, erster Satz, 71, erster Satz, und 72, zweiter Absatz, St. P. D.) zu belehren, **zum pünktlichen Erscheinen aufzufordern** und auf die Folgen des Ausbleibens aufmerksam zu machen. Die Ladung ist ihnen zu eigenen Händen und womöglich acht Tage vor dem ersten Verhandlungstage zuzustellen.

§ 22 b. Muß eine außerordentliche Sitzung anberaumt werden oder wird durch Ausschließung oder Ablehnung eines Schöffen oder aus einem anderen Grunde ein Abgehen von der **durch die Auslosung bestimmten Reihenfolge** notwendig, so sind die in der Ergänzungsliste eingetragenen Schöffen nach der Reihe einzuberufen.

Die nicht am Sitze des Gerichtes wohnenden Ergänzungsschöffen können übergangen werden, wenn durch ihre Einberufung der Beginn oder die Fortsetzung der Verhandlung verzögert würde.

§ 22 c. Ist ein Schöffe gehindert, der Ladung Folge zu leisten, so hat er seiner Pflicht zu genügen, sobald das Hindernis behoben ist.

Jeder Schöffe ist verpflichtet, seine Tätigkeit bis zum Schluß einer Verhandlung fortzusetzen,

Vorlage der Staatsregierung:

wenngleich sich ihre Dauer über die Zahl von Tagen hinaus erstreckt, für die er einberufen ist.

Die Teilnahme an einer fortgesetzten Verhandlung kann ein Schöffe, der an der vertagten Verhandlung teilgenommen hat, nicht deshalb verweigern, weil er schon an der vorgeschriebenen Zahl von Verhandlungstagen verwendet worden ist oder weil die Verhandlung erst im nächsten Kalenderjahr fortgesetzt wird.

§ 22 d. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen die Änderung der durch die Auslosung bestimmten Reihenfolge bewilligen, solange die Straffälle noch nicht bestimmt sind, die an den einzelnen Verhandlungstagen durchzuführen sind.

Der Präsident kann einen Schöffen auf dessen Antrag aus erheblichen Gründen von der Dienstleistung an bestimmten Verhandlungstagen entheben.

§ 22 e. Wird die Jahresliste vor Ablauf des Jahres erschöpft, so hat eine nach § 11 zu bildende Kommission die für den Rest des Jahres erforderlichen Schöffen oder Ergänzungsschöffen und die Reihenfolge ihrer Verwendung in der in den §§ 12 bis 14 angeordneten Weise zu bestimmen.“

7. Der § 23 hat zu lauten:

„Geschworne und Schöffen, die ohne ein unabwendbares Hindernis zu beschleunigen, von einer Sitzung ausbleiben oder sich in anderer Weise ihren Obliegenheiten entziehen, werden von dem Gerichtshof erster Instanz zu einer Ordnungsstrafe bis zu 500 Kronen, im Falle der Wiederholung bis zu 1000 Kronen verurteilt.

Gegen ein solches Erkenntnis kann der Verurteilte binnen acht Tagen nach der Zustellung bei dem Gerichtshof Einspruch erheben und unter genügender Bescheinigung, daß ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden sei oder daß ihm ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hindernis vom Erscheinen abgehalten habe oder daß die ausgesprochene Strafe nicht im Verhältnis zu seiner Verschämtheit stehe, um Aufhebung oder Milderung der ihm auferlegten Strafe bitten.

Gegen die Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Die Geldstrafen sind zu dem im § 7 der Strafprozeßordnung bestimmten Zwecke zu verwenden.“

Anträge des Ausschusses:

wenngleich sich ihre Dauer über die Zahl von Tagen hinaus erstreckt, für die er einberufen ist.

Die Teilnahme an einer fortgesetzten Verhandlung kann ein Schöffe, der an der vertagten Verhandlung teilgenommen hat, nicht deshalb verweigern, weil er schon an der vorgeschriebenen Zahl von Verhandlungstagen verwendet worden ist oder weil die Verhandlung erst im nächsten Kalenderjahr fortgesetzt wird.

§ 22 d. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen die Änderung der durch die Auslosung bestimmten Reihenfolge bewilligen, solange die Straffälle noch nicht bestimmt sind, die an den einzelnen Verhandlungstagen durchzuführen sind.

Der Präsident kann einen Schöffen auf dessen Antrag aus erheblichen Gründen von der Dienstleistung an bestimmten Verhandlungstagen entheben.

§ 22 e. Wird die Schöffenjahresliste vor Ablauf des Jahres erschöpft, so hat eine nach § 11 zu bildende Kommission die für den Rest des Jahres erforderlichen Schöffen oder Ergänzungsschöffen und die Reihenfolge ihrer Verwendung in der in den §§ 12 bis 14 angeordneten Weise zu bestimmen.

12. Der § 23 hat zu lauten:

„Geschworne und Schöffen, die ohne ein unabwendbares Hindernis zu beschleunigen, von einer Sitzung ausbleiben oder sich in anderer Weise ihren Obliegenheiten entziehen, werden von dem Gerichtshof erster Instanz zum Ersatz der Kosten der durch ihr Ausbleiben vereitelten Verhandlung und zu einer Ordnungsstrafe bis zu 500 Kronen, im Falle der Wiederholung bis zu 1000 Kronen verurteilt.

Gegen ein solches Erkenntnis kann der Verurteilte binnen acht Tagen nach der Zustellung bei dem Gerichtshof Einspruch erheben und unter genügender Bescheinigung, daß ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden sei oder daß ihm ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hindernis vom Erscheinen abgehalten habe oder daß der ihm auferlegte Kostenbetrag oder die ausgesprochene Strafe nicht im Verhältnis zu seiner Verschämtheit stehe, um Aufhebung des Erkenntnisses oder Milderung des Kostenbetrages oder der [] Strafe ansuchen.

Gegen die Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Die Geldstrafen sind zu dem im § 7 der Strafprozeßordnung bestimmten Zwecke zu verwenden.“

Vorlage der Staatsregierung:

8. Der erste Satz des § 24 hat zu lauten:

„Die Geschwornen und Schöffen sind bei Beendigung ihrer Dienstleistung vom Vorsitzenden zu befragen, ob sie für das nächste Kalenderjahr oder für eine kürzere Zeit vom Dienste befreit werden wollen.“

9. Der § 25 hat zu lauten:

„Geschworne, Vertrauenspersonen und Schöffen, die ihren Obliegenheiten nachgekommen sind, haben, wenn sie nicht am Ort ihrer Verwendung ihren Wohnsitz haben, Anspruch auf Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort ihrer Verwendung, durch den Aufenthalt daselbst sowie durch die Rückreise verursacht werden.

Geschworne, Vertrauenspersonen und Schöffen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben oder sonst auf Erwerb angewiesen sind und durch den mit ihrer Verwendung verbundenen Zeitverlust eine fühlbare Einbuße erleiden, erhalten überdies ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz für jeden Tag, an dem sie zur Sitzung erscheinen, ein Taggeld von höchstens 50 Kronen.

Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.“

Artikel IV.

Der § 488 des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131, wird, soweit er sich auf die Vorschriften über die Unterstellung von aktiven Militärpersonen unter das standgerichtliche Verfahren der Zivilstrafgerichte bezieht, aufgehoben. Dem standrechtlichen und dem abgekürzten Verfahren vor den Zivilstrafgerichten sind auch die aktiven Heeresangehörigen unterworfen. Die Zuständigkeit eines bürgerlichen Gerichtes als Standgerichtes schließt die Zuständigkeit eines militärischen Standgerichtes aus.

Artikel V.

(1) Die Z. 19 des Artikels I und der Artikel III dieses Gesetzes treten acht Tage nach der Kundmachung in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten am in Kraft, finden aber auf anhängige Sachen keine Anwendung, wenn an diesem Tage die Anklage schon erhoben ist. Doch entscheidet auch in diesem Fall an Stelle des Gerichtshofes erster Instanz als Erkenntnisgerichtes der Gerichtshof als Schöffengericht. Auch kann der Staatsanwalt, wenn die Anklage vor dem Schwurgericht erhoben ist, die Sache aber nach den neuen

Anträge des Ausschusses:

13. Der erste Satz des § 24 hat zu lauten:

„Die Geschwornen und Schöffen sind bei Beendigung ihrer Dienstleistung vom Vorsitzenden zu befragen, ob sie für das nächste Kalenderjahr oder für eine kürzere Zeit vom Dienste befreit werden wollen.“

14. Der § 25 hat zu lauten:

„Geschworne, Vertrauenspersonen und Schöffen, die ihren Obliegenheiten nachgekommen sind, haben, wenn sie nicht am Orte ihrer Verwendung ihren Wohnsitz haben, Anspruch auf Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort ihrer Verwendung, durch den Aufenthalt daselbst sowie durch die Rückreise verursacht werden.

Geschworne, Vertrauenspersonen und Schöffen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben oder sonst auf Erwerb angewiesen sind und durch den mit ihrer Verwendung verbundenen Zeitverlust eine fühlbare Einbuße erleiden, erhalten überdies ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz für jeden Tag, an dem sie zur Sitzung erscheinen, ein Taggeld in der Höhe des 350. Teiles der Gesamtbezüge eines ledigen Staatsbeamten mit dem Grundgehälte der XI. Rangklasse an dem Orte des Sitzes des Schwurgerichtes.

Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.“

Artikel IV.

Entfällt.

Artikel IV.

(1) [] Artikel III dieses Gesetzes tritt vier Tage nach der Kundmachung in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. September 1920 in Kraft, finden aber auf anhängige Sachen keine Anwendung, wenn an diesem Tage die Anklage schon erhoben ist. Doch entscheidet auch in diesem Fall an Stelle des Gerichtshofes erster Instanz als Erkenntnisgerichtes der Gerichtshof als Schöffengericht. Auch kann der Staatsanwalt, wenn die Anklage vor dem Schwurgericht erhoben ist, die Sache aber nach den neuen

Vorlage der Staatsregierung:

Bestimmungen vor das Schöffengericht gehört, nachträglich den Antrag stellen, die Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte anzuordnen. Dieser Antrag ist dem Beschuldigten nach den für die Anklageschrift geltenden Vorschriften zuzustellen. Dieser kann dagegen Einspruch erheben und die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz über die Zuständigkeit des Schöffengerichtes begehren. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des XVI. Hauptstückes der Strafprozessordnung.

Die Geschwornen- und Schöffnenlisten für den Rest des laufenden Jahres sind spätestens einen Monat vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen über das Schöffengericht zu bilden. Dasselbe gilt für die Zusammenstellung der Senate (Artikel I, 3. 4.).

Artikel VI.

(1) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.

(2) Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, die Bestimmungen dieses Gesetzes und aller anderen seit der Kundmachung der Strafprozessordnung erlassenen Novellen wörtlich in die Strafprozessordnung, das Einführungsgesetz und das Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten einzufügen und den Wortlaut dieser Gesetze mit Berücksichtigung der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse und aller anderen Änderungen und Ergänzungen durch spätere Gesetze im Staatsgesetzblatt mit verbindlicher Kraft kundzumachen.

Anträge des Ausschusses:

Bestimmungen vor das Schöffengericht gehört, nachträglich den Antrag stellen, die Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte anzuordnen. Dieser Antrag ist dem Beschuldigten nach den für die Anklageschrift geltenden Vorschriften zuzustellen. Dieser kann dagegen Einspruch erheben und die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz über die Zuständigkeit des Schöffengerichtes begehren. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des XVI. Hauptstückes der Strafprozessordnung.

(3) Die Geschwornen- und Schöffnenlisten für den Rest des laufenden Jahres sind auf Grund der vorhandenen Geschwornenurlisten spätestens einen Monat vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen über das Schöffengericht zu bilden. Dasselbe gilt für die Zusammenstellung der Senate (Artikel I, 3. 4.).

(4) Die in die Gerichtskommission für das laufende Jahr zu entsendenden Vertrauenspersonen wählt der Landesrat mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Bevölkerung im Gerichtshofsprenkel aus den in die Urlisten eingetragenen Personen aus.

Artikel V.

(1) Unverändert.

(2) Entfällt.

(2) Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, durch Vollzugsanweisung die auf Grund kaiserlicher Entschliessungen erlassenen Verordnungen des Justizministeriums vom 16. Juni 1854, N. G. Bl. Nr. 165, über die innere Amtswirksamkeit und Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten und vom 3. August 1854, N. G. Bl. Nr. 201, über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften zu ändern.

/2

Entschliessungen.

I.

„Da die Strafprozeßordnung durch eine große Zahl von Novellen unübersichtlich geworden ist, wird der Staatssekretär für Justiz aufgefordert, die Bestimmungen dieses Gesetzes und aller anderen seit der Kundmachung der Strafprozeßordnung erlassenen Novellen womöglich wortgetreu in die Strafprozeßordnung, das Einführungsgesetz und das Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten einzufügen und den Wortlaut dieser Gesetze mit Berücksichtigung der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse und aller anderen Änderungen und Ergänzungen durch spätere Gesetze zusammenzufassen und der Nationalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.“

II.

„Die Regierung wird aufgefordert, der Nationalversammlung binnen kürzester Frist den Entwurf eines Gesetzes über die bedingte Verurteilung vorzulegen und gleichzeitig mit dem Geltungsbeginn dieser Strafprozeßnovelle das Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten in volle Wirksamkeit zu setzen.“

III.

„Die Regierung wird aufgefordert, der Nationalversammlung mit aller Beschleunigung einen Gesetzentwurf zur energischsten Bekämpfung der Preistreiberei und aller Arten des Wuchers mit Lebensmitteln und unentbehrlichen Waren, ferner der Hamsterei und des Schleichhandels vorzulegen, der auch ein rasches und zielführendes Strafverfahren verbürgt. Zu diesem Zwecke wird die Vorlage der Staatsregierung über die Einführung von Schöffengerichten für die Preistreiberei (602 der Beilagen) an die Staatsregierung zurückgeleitet.“